

# Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **57 (1938)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Mossa, Lorenzo** (prof., Pisa): **Carl Wieland**. *Rivista del diritto commerciale*, anno XXXV (1937), pag. 238 ff. Milano 1937 (Casa editr. Dottor Francesco Vallardi).

Der hervorragende Handelsrechtslehrer Prof. Mossa in Pisa entwirft auf drei Seiten ein sympathisches Bild unseres verstorbenen Mitarbeiters, des ihm befreundeten Carl Wieland. Über ihn fällt er das schöne Schlussurteil: „Schivo di onori, l'Uomo era quello che gli studi fanno immaginare: diamantino nella semplicità e lealtà, giusto e generoso nei giudizi, fedele nelle amicizie.“ H.

**Carl Wieland, 1864—1936**. Zur Erinnerung herausg. v. d. Jur. Fakultät der Universität Basel. 1937 (Helbing & Lichtenhahn). 31 S. Fr. 1.—

Dieses Erinnerungsheft enthält die Nachrufe von Dr. Alfred Wieland, Prof. R. Haab, Prof. A. Simonius (aus dieser Zeitschrift), eine Bibliographie von Dr. Hans von Dadelsen sowie ein sprechendes Bild des Verstorbenen.

**Sieben Vorträge über das neue Obligationenrecht**, veranstaltet von der Basler Handelskammer. Basel 1937 (Verlag von Helbing & Lichtenhahn). 238 S. Fr. 4.50.

Die Revision des schweizerischen Handelsrechtes hat in verschiedenen Städten zur Abhaltung von erläuternden Vorträgen über das neue Recht geführt. Den Baslern muss man dafür dankbar sein, dass sie die Drucklegung der in ihrer Stadt abgehaltenen Vorträge veranlasst und damit diese der ganzen schweizerischen Juristenwelt zugänglich gemacht haben. Man darf in denselben natürlich nicht die Erörterung von juristischen Einzelfragen erwarten, sondern nur die Darstellung der groben Umrisse. Allein dies ist in Zeiten der Rechtsänderung nicht nur zur Aufklärung nötig, sondern die von hervorragenden Autoritäten dabei kundgegebene Einstellung kann für den Geist, in dem das neue Gesetz in der Folge ausgelegt wird, in hohem Masse bestimmend sein. Da, wie das Vorwort es hervorhebt, nicht nur sogenannte „populäre Kapitel“ des neuen Rechtes behandelt, sondern alle Teile desselben berücksichtigt wurden, bieten die sieben gedruckten Basler Vorträge ein hübsches Gesamtbild von der durchgeführten Revision.

Die schwierigste Aufgabe oblag Prof. R. Haab, der einen „Allgemeinen Überblick über die Revision“ zu geben hatte. Man weiss aus der vorzüglichen Rektoratsrede Haabs über das Krisenrecht, dass er die Wege, welche die Gesetzgebung in unserer Zeit einschlägt, keineswegs begrüsst. Wenn er nun trotzdem findet, dass die schweizerische Kodifikation mit der durchgeführten Revision einen glücklichen und harmonischen Abschluss gefunden habe, und dass unter Vermeidung gesetzgebungspolitischer Experimente das bisherige Recht im Sinne und Geiste der freiheitlichen Tradition unserer Zivilgesetzgebung organisch fortgebildet worden sei, so ist dies sicher eine erfreuliche Feststellung. Man kann bei einer Gesetzesrevision dem Guten nachtrauern, das verloren wurde; man kann aber auch, ohne die Nachteile der eingeschlagenen Richtung zu verkennen, befriedigt die Fortschritte hervorheben, die errungen wurden, und sich darüber freuen, dass die Gefahr, noch viel mehr Wertvolles einzubüssen, sich nicht verwirklicht hat. Bei Prof. Haab ist diese optimistische Beurteilung der Dinge durchgedrungen. Und tatsächlich kann auf Grund einer solchen positiven Einstellung viel besser dahin gearbeitet werden, dass nicht die Praxis jene unerträgliche Bevormundung des Verkehrslebens schliesslich doch schaffe, der wir in der Gesetzgebung im allgemeinen glücklich entronnen sind.

Unter den Neuerungen, denen Haab grössere Bedeutung beimisst, ist besonders das einer Aktionären-Minderheit gegebene Recht hervorzuheben, die Auflösung der AG. aus wichtigen Gründen zu verlangen. Der Referent erblickt in dieser Ordnung eine indirekte Bestätigung des Grundsatzes, dass schon in der aktiven Gesellschaft eine gegenseitige Treuepflicht unter den Mitgliedern besteht (S. 29). Und tatsächlich sollte man dazu kommen, dass gar kein Zweifel an der Möglichkeit mehr besteht, Mehrheitsbeschlüsse anzufechten, durch welche die Interessen der Gesellschaft oder einer Minderheit offenbar und in stossender Weise verletzt werden. Damit wäre im Sinne und Geiste des Altmeisters Wieland dem ziemlich fruchtlosen Schulstreit über den Gegensatz zwischen Körperschaften und Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit ein weiteres Stück seines Betätigungsfeldes entzogen.

Die optimistische, vorwiegend zustimmende Beurteilung der Revision überwiegt auch in dem Vortrag von Dr. E. Thalmann über „Die Aktiengesellschaft“. Er war als Berichterstatter im Ständerat ganz besonders dazu berufen, über dieses Problem zu sprechen. Da es sich hier um eine Aufzählung von praktischen Einzelheiten der Ordnung handelt, gibt dieser

Vortrag, wie übrigens auch die anderen, dem Rezensenten wenig Anlass zur Stellungnahme gegenüber ausgesprochenen Ansichten. Hervorzuheben sind immerhin die Ausführungen über die Kurspflege durch Erwerb eigener Aktien (S. 51), über die Einschätzung nicht kurshabender Wertpapiere über dem Kostenpreis (S. 53), welche zeigen, dass die im Verkehrsleben stehenden Kreise gleich von Anfang an gewillt sind, dem neuen Recht eine dehnbarere Auslegung zu geben als diejenige, welche vielleicht manchen Freunden engherziger Reglementiererei im Nationalrat vorschwebte. Und anzuerkennen ist es, wenn die gleichen Kreise den in den Art. 717 (Obligatorium eines Reglementes für den Verwaltungsrat) und 723 (Prüfung der Bilanz grösserer Gesellschaften durch unabhängige Büchersachverständige) vorgeschriebenen Massregeln der Selbstbindung und Selbstkontrolle sich dann um so williger unterwerfen, weil sie in ihnen die beste Gewährleistung der Ordnung erblicken (S. 57/8).

Auch Dr. M. Staehelin tritt in seinem Vortrag über „Buchführung und Bilanz“ für eine weitherzige Auslegung des neuen Gesetzes ein. Er gewährt aber den nicht aktiengesellschaftlichen Betrieben wohl sogar zu grosse Freiheit, wenn er den Ausdruck „Geschäftswert“ in Art. 960, angewendet auf die zum Verkauf bestimmten Aktiven, bloss mit einigen Vorbehalten, als den Verkaufswert auffasst (S. 76). Es genügt wohl, wenn man, grundsätzlich vom Einstandswert ausgehend, eine gewisse, aber doch nie volle Annäherung an den Verkaufspreis gestattet, sofern dieser erheblich und mit sicherer Aussicht auf Dauer über dem Einstandswert steht. Eine solche Auslegung hat den Vorteil, ein, freilich ziemlich dehnbare, Prinzip zu liefern, das auch auf andere Tatbestände anwendbar ist. Denn, wenn die genannten Voraussetzungen verwirklicht sind, können, wie auch der Referent es annimmt (S. 85/6), trotz Art. 665 und 667 selbst Daueranlagen und Wertpapiere ohne Kurswert in bescheidenem Masse über die Anschaffungskosten hinaus eingeschätzt werden.

In dem Vortrag von Dr. V. E. Scherer über „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist die Feststellung (S. 97) interessant, dass auf Grund zweier ganz verschiedener Erwägungen schon vor geraumer Zeit die Einführung dieser neuen Gesellschaft in der Schweiz befürwortet wurde: als Mittel, um die bei der Kollektivgesellschaft fehlende Publizität der Kapitaleinlagen zu erreichen, und als Mittel, um die von den Kollektivgesellschaftern als zu drückend empfundene unbeschränkte Haftung zu beseitigen. Schliesslich war dann aber hauptsächlich eine reine Zweckmässigkeitserwägung für die



Einführung ausschlaggebend, nämlich das Bestreben, Gesellschaften mit einem geringeren Kapital, als dem für die AG. nunmehr vorgesehenen Mindestkapital, weiterhin zu ermöglichen. Umwandlungen von solchen Klein-AG. in G. m. b. H.\* werden während der Anpassungsfrist von fünf Jahren in grösserer Zahl vorkommen. Ob aber auch für Neugründungen diese Gesellschaftsform erheblich verwendet werden wird, darüber ein Urteil sich zu bilden ist noch zu früh. Immerhin beweist die Tatsache, dass nach 2½ Monaten erst 19 solcher Neugründungen erfolgt sind, wie der Referent mit Recht es besagt, dass von einem sehnsüchtigen Erwarten der neuen Gesellschaftsform durch den Verkehr wohl kaum gesprochen werden kann (S. 120).

Prof. F. Götzinger hat „Die Wertpapiere“ behandelt. Da die Schweiz bei der Ordnung der Einzelheiten dieser Materie nicht frei war, ist der Referent in der Lage, auf verschiedene Regeln hinzuweisen, deren Aufnahme wohl in weiten Kreisen bedauert werden wird, die man aber mit in den Kauf nehmen musste, wenn man bei der internationalen Ordnung mitmachen wollte. Hieher gehört z. B. die Einführung der nichtakzeptablen Tratte (S. 137). Im übrigen schliesst der Referent seine Erörterungen mit der Feststellung, dass die Revision, trotz des ganz anderen Gesetzestextes, für den Verkehr wenig gebracht hat, was dieser nicht schon bisher übte.

Dr. M. Gerwig referiert über „Die Genossenschaft“. Die sog. Pseudogenossenschaften sind im revOR nunmehr von der Form der Genossenschaft ausgeschlossen. Allein der echte genossenschaftliche Geist der Solidarität äussert sich doch nicht nur im Fernhalten des kapitalistischen Elementes, sondern auch in einer weitgehenden Erleichterung des Eintrittes und in einer aufopferungsvollen Förderung des genossenschaftlichen Zweckes durch die Mitglieder. Das neue Gesetz hat darüber einige programmatische Regeln aufgestellt, wie den Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl, das Verbot der übermässigen Erschwerung des Eintrittes, die Treuepflicht. Der Referent befasst sich eingehend (S. 157, 169) mit diesen Prinzipien, deren Tragweite sich erst aus der Auslegung ergeben wird, welche die Praxis ihnen geben wird.

Der Vortrag von Dr. J. Hartmann über „Handelsregister und Geschäftsfirmen“ hat sich in seinem ersten Teil mehr mit der HRVO als mit dem revOR zu befassen. Es zeigt sich, dass auch diese neue HRVO, wie schon die alte, im Interesse grösserer Sicherheit und Einfachheit in der Rechtsanwendung sich eine sehr freie Entfaltung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, so z. B. mit der Gleichstellung der Hand-

werksbetriebe mit anderen Betrieben hinsichtlich der Eintragungspflicht, eine Anordnung, die dem Geiste unserer Handelsgesetzgebung nicht vollständig entspricht (S. 202). Zuzustimmen ist auch dem Referenten, wenn er im zweiten Teil seines Vortrages (S. 230) hervorhebt, dass es zu sehr unübersichtlichen Verhältnissen führen kann, wenn Art. 953 bei einer Geschäftsübernahme zwar die Fortführung der alten Firma gestattet, aber dann doch verlangt, dass sich der neue Inhaber in einem nach firmenrechtlichen Grundsätzen gebildeten Firmenzusatz als Geschäftsnachfolger bekenne.

Wie etwa auch heute noch die Berner Vorträge von Eugen Huber anlässlich des Inkrafttretens des ZGB zitiert werden, so werden auch diese sieben Basler Vorträge, die mit einem Schlusswort von Prof. Haab enden, einen bleibenden Wert für die schweizerische Rechtswissenschaft behalten. A. Siegwart.

**Graner, Dr. Paul: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz.** Zürich 1937 (Polygraphischer Verlag AG.). 431 S. Fr. 13.50.

Das Schwierigste an einem Buch ist oft der Titel. Über den Hauptinhalt mit zwei Worten Aufschluss zu geben ist oft ein Ding der Unmöglichkeit. Der eine denkt hier vielleicht an eine kurze Inhaltsangabe der beiden Gesetze, an eine Paraphrase, wie sie beim Erlass neuer Gesetze auf dem Büchermarkt zu erscheinen pflegen und nach einiger Zeit wieder verschwinden. Der andere denkt an die Probleme der Gesetzeskonkurrenz, also an Probleme, die aus dem Nebeneinander der beiden Gesetze sich ergeben. Ein Dritter denkt an ausgewählte Rechtsprobleme, denen das neue Recht gerufen hat, so dass der Titel nur den weiten Rahmen bildet, der die verschiedenen Erörterungen zusammenhält. Wer das erste befürchtete, ist angenehm enttäuscht. Gewiss wird auf die Neuerungen des revidierten Obligationenrechtes hingewiesen, aber nur als allgemeine Orientierung: es erschöpft sich der Inhalt des Buches nicht in dieser Darstellung. Die zweite Aufgabe ist es, die der Verfasser in der Einleitung in den Vordergrund rückt: er will die Einwirkungen des Bankengesetzes auf das revidierte OR darstellen. Aber auch wer die dritte Erwartung hegte, kommt auf seine Rechnung. Die Nutzbarmachung der Erfahrungen mit dem Bankengesetz für das allgemeine Recht ist es, was mir persönlich das Buch besonders wertvoll macht. Und dafür wüsste auch ich keinen bessern Titel, wenn er schon zum Teil zu viel, zum Teil zu wenig sagt.

Das Buch ist eingeteilt nach der Legalordnung. Jedem Kapitel über das Obligationenrecht folgt das entsprechende

über das Bankengesetz. Inhaltlich umfasst das Bankengesetz drei Teile: Verwaltungsrecht, Verantwortlichkeitsbestimmungen und Sanierungsrecht.

Zum Verwaltungsrecht gehören u. a. die Bestimmungen über die Bewertung der Aktiven und über die Kontrolle. Hier schöpft der Verfasser, der als Sekretär der Eidg. Bankenkommision an der Quelle sitzt, aus dem Vollen. Diese Partien gehören zum Wertvollsten seiner Arbeit. Sie zeugen von einer reichen Erfahrung und solider Geschäftsauffassung. Es ist zu unterstreichen, wenn der Verfasser (S. 89) bemerkt, es sei Aufgabe der Praxis, zu vermeiden, dass die Revisionen die Rentabilität des Unternehmens in Frage stellen oder die Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. *Primum vivere, deinde philosophari*. Das heisst nicht, dass man es mit der Revision nicht streng nehmen müsse. Wie der Arzt bei der Diagnose, muss der Berufsrevisor ein Gefühl dafür haben, wo der schwache Punkt liegt, und hier bei der Revision tiefer greifen.

Die Verantwortlichkeitsbestimmungen hätten richtigerweise durch das revidierte OR ersetzt werden sollen. Das ist schon wiederholt gesagt worden. Das hätte, wenn der Gesetzgeber sich beim Bankengesetz darauf eingerichtet hätte, ohne Gesetzesänderung geschehen können, indem die Verantwortlichkeitsbestimmungen im Bankengesetz nur als Übergangsbestimmungen, nämlich bis zum Inkrafttreten des revidierten OR, aufgestellt worden wären, wie es im ZGB mit den Bestimmungen über den Grundstückskauf und die Schenkung gemacht wurde. Aber freilich wären wir dann um manche Probleme ärmer geblieben.

Im Sanierungsrecht vertritt der Verfasser in der Hauptsache die Auffassung der Eidg. Bankenkommision. Vielleicht schliesst er sich gelegentlich zu sehr ihr an, z. B. auf Seite 330, wo er ausführt, der Rückkauf eigener Obligationen sei juristisch von dem Gesichtspunkt der Gläubigerbegünstigung aus zu beurteilen, aber aus praktischen Gründen könne er geduldet werden, wenn die Bank nicht mehr bezahle, als der Gläubiger in einem Nachlass- oder Konkursverfahren erhalten würde. Der Auffassung, dass ein Rückkauf in einer Sanierung, wenn auch unter der angeführten Bedingung, zulässig sei, muss entschieden entgegengetreten werden: es geht nicht an, aus praktischen Gründen einen Gläubiger dadurch zu bevorzugen, dass man ihn früher befriedigt als andere, denen man die Stundungsfristen entgegenhält. Anders würde es sich nur verhalten, wenn gleichzeitig in irgendeiner Form für die Bank eine Gegenleistung erhältlich gemacht werden kann, die ihr sonst entgehen würde, z. B. die

Freigabe einer transfergebundenen Forderung aus dem Ausland. — An der gleichen Stelle kommt der Verfasser auf die Schätzung der Aktiven im Sanierungsverfahren nach Art. 3 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 zu sprechen. Er erblickt die Aufgabe darin, einen relativen Betriebswert festzustellen und bestimmt ihn als Mittelwert zwischen Betriebs- und Liquidationswert. Die bundesgerichtliche Verordnung stellt ab auf den Wert, der im Zeitpunkt der Inventur bei einer den Umständen angemessenen, jede Verschleuderung vermeidenden Liquidation voraussichtlich erhältlich wäre. Nach dem Wortlaut dieser Verordnung müsste man annehmen, es sei der Liquidationswert zu bestimmen, aber selbstverständlich derjenige Liquidationswert, der bei einer sorgfältigen, nicht überstürzten Liquidation zu erwarten ist. Der Zweck der Schätzung im Sanierungsverfahren ist aber doch wohl ein anderer: es soll ja womöglich eine Liquidation vermieden und der Weiterbetrieb der Unternehmung ermöglicht werden. Diesem Zwecke entspricht es, den Betriebswert festzustellen, der aber nicht höher eingesetzt werden darf, als dass die Übernahme der Aktiven durch das sanierte Unternehmen zu diesem Ansatz als tragbar erscheint. Praktisch kommt man so wohl zu einem Wert, der zwischen dem Liquidationswert und dem normalen Betriebswert liegt, aber es wird nicht gerade der Mittelwert sein.

Alles in allem ist es ein sehr erfreuliches Buch, für das der Theoretiker und der Praktiker dem Verfasser Dank schulden.

Dr. H. Becker, St. Gallen.

**Stampa, Dr. Ulrich: Die Adoption** im Aufgabenkreis der Zivilstandsbehörden und im Verhältnis zum internationalen Privatrecht. Bern 1937 (E. Bühlmann & Co., für den Buchhandel: Paul Haupt). 31 S. Fr. 2.20.

In dieser, aus einem Vortrage entstandenen Schrift teilt der Chef des eidg. Amtes für Zivilstandswesen eine Reihe interessanter praktischer Fragen mit, die von Zivilstandsbehörden im Zusammenhang mit der Kindesannahme zu entscheiden waren. Besondere Schwierigkeiten entstehen im internationalen Verkehr; der Verf. legt hierfür praktische Lösungen vor. H.

**Brunner, Hanspeter: Zwangskartelle**, Rechtsverhältnisse von Zwangskartellen in der Schweiz und in Deutschland. Zürcher Diss. Zürich-Berlin 1937. XX u. 296 S.

In dieser unter der Ägide von Egger-Zürich und Hug-St. Gallen entstandenen, sehr klar geschriebenen und gegliederten Schrift, die zufolge der methodischen Schulung des Ver-

fassers und der Reife seines Urteils weit über das Durchschnittsniveau einer Doktorarbeit hinausreicht, werden die Hauptfragen der Entstehung, Erhaltung und Gestaltung der Zwangskartelle anhand der bisherigen deutschen und schweizerischen Rechtsentwicklung mit gelegentlicher Berücksichtigung französischer, belgischer und holländischer gesetzgeberischer Versuche behandelt. Das Augenmerk ist dabei durchwegs bei voller Berücksichtigung der durch die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens bestimmten, sehr interessanten Einzelheiten auf die Herausarbeitung des Grundsätzlichen gerichtet. So gelingt es dem Verfasser, die Hauptfragen des Zwangskartellrechtes in helle, zum Teil neue Beleuchtung zu rücken und dadurch einen wertvollen Beitrag zu dem öffentlichen und privaten Recht in verwickelter Verschränkung in sich schliessenden neuen Wirtschaftsrecht zu leisten. Eine Stellungnahme zu den einzelnen Thesen des Buches, unter anderem zu der vorgenommenen Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sphäre, ist hier nicht möglich; es sei nur hervorgehoben, dass der Verfasser überall festen Boden unter den Füßen behält und sich bei aller Selbständigkeit der Entscheidung von jeder krampfhaften Originalitätssucht fernhält.

Prof. H. Nawiasky, St. Gallen.

**Reichlin, Dr. Paul: Schwyzer Rechtsbuch.** Die Gesetzgebung des Kt. Schwyz, mit Hinweisen auf das Bundesrecht und die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden, im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet. Einsiedeln 1937 (Benziger & Co.). 1519 S. Fr. 25.—.

Der Kanzleidirektor des Kantons Schwyz hat es vortrefflich verstanden, die Gesetzgebung seines Kantons in einen schlanken, handlichen Band zusammenzudrängen und gar noch mit brauchbaren Anmerkungen sowie einem Sachregister zu versehen. Der Druck ist sauber, klar und nicht zu klein und der Band dadurch gewiss jedem Praktiker willkommen, wenn auch diese 1500 Seiten auf höchst seidenzartem Dünndruckpapier gedruckt sind.

H.

**Aeby, Pierre** (Prof., Fribourg): **Gli studi di Diritto romano in Svizzera.** In: Gli Studi Romani nel Mondo, vol. III, p. 331. Roma MCMXXXVI (Istituto di Studi Romani).

Die italienische Rechtswissenschaft ist in den letzten Jahrzehnten, wie etwa auch schon in früheren Perioden, zu ausserordentlicher Blüte gelangt. Der politische Traum eines neuen römischen Imperiums lenkt dabei auch die italienische



Jurisprudenz in ganz bestimmte Bahnen. Nirgends zeigt sich so sehr der Zug nach Universalität, das Bestreben, auch die ausländische Gelehrtenwelt zur Zusammenarbeit bei der Untersuchung des geltenden Rechtes anzuhalten. Das gewaltige und vielseitige Werk des *Annuario di Diritto comparato e di Studi legislativi* ist bekannt.

Schliesslich ist es aber doch vor allem das römische Recht, das die Rechtsordnungen aller Kulturländer in ihren Wurzeln zusammenhält und ihnen die Richtung nach Italien gibt. Das moderne Italien, der berufenste Träger römisch-rechtlicher Traditionen, interessiert sich darum begreiflicherweise auch um die Pflege des römischen Rechtes in der übrigen Welt. Im Jahre 1934, bei Anlass der 14-Jahrhundert-Feier der Promulgation der Justinianischen Kodifikation, hat es die Romanisten aller Länder versammelt. Es ist also auch nicht zu verwundern, dass unter den Aufsätzen von Autoren aus den verschiedensten Ländern, die in dem grossen vierbändigen Werk „*Gli Studi Romani nel Mondo*“ zusammengestellt sind, sich mehrere vorfinden, die mit der Pflege des römischen Rechtes in den jeweiligen Berichtsländern sich befassen. Auch der Beitrag aus der Schweiz von Prof. Pierre Aeby hat das gleiche Problem zum Gegenstand. Sind wir auch froh, dass wir seinerzeit die Rezeption des römischen Rechtes nicht mit der Gründlichkeit der Deutschen mitgemacht haben, so können wir jetzt um so leichter uns auch von der Bekämpfung fernhalten, die das römische Recht trotz der Achsenpolitik in Deutschland erfährt. Die Arbeit von Aeby gibt ein treffliches Bild vom Einfluss des römischen Rechtes auf die schweizerische Rechtsentwicklung und von dem ehrenvollen Platz, der ihm jetzt noch im Lehrplan der schweizerischen Universitäten eingeräumt ist.

A. Siegwart.

**Palumbo, Filippo: La Concessione d'ipoteca da parte del Terzo.** Contributo alla teorica del debito e della responsabilità. Padova 1937 (Cedam). 101 S.

Diese gelehrte Monographie behandelt die in der Theorie noch bestrittenen Probleme im Rechtsverhältnis des dritten Gewährers eines Grundpfandes für die Schuld eines andern, wobei sie weitgehende internationale Vergleiche bringt und auch des schweizerischen Rechtes mehrfach gedenkt.

**Internationales Wettbewerbsrecht**, herausg. von **Hermann Isay** und **René Mettetal**. Bd. I: Europa. Zürich-Leipzig 1937 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.). 498 S.



Bei der grossen Bedeutung, die dem Wettbewerbsrecht für das heutige Wirtschaftsleben zukommt, besonders auch im Verkehr von einem Land zum andern, wird eine zusammenfassende Bearbeitung der gesetzlichen Vorschriften und der Gerichtspraxis in den einzelnen Staaten sowie der Bestimmungen internationaler Übereinkommen, wie sie im vorliegenden Werk unternommen worden ist, zweifellos grossem Interesse begegnen. Das internationale Recht i. e. S., das auf dem Pariser Unionsvertrag mit spätern Abänderungen und Zusätzen einerseits, auf dem Übereinkommen der panamerikanischen Union andererseits beruht, wird in einer kurzen Einleitung behandelt, der die einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut folgen. Im übrigen ist der erste Band dem Landesrecht der einzelnen europäischen Staaten gewidmet. Der zweite Band soll dann das Wettbewerbsrecht der aussereuropäischen Länder und Spaniens darstellen. Vorwort und Einleitung sind sowohl deutsch wie französisch wiedergegeben, die Aufsätze über das Wettbewerbsrecht der einzelnen Staaten in deutschem, französischem, englischem oder italienischem Originaltext und, soweit fremdsprachig, in deutscher Übersetzung. Die Verfasser sind fast durchwegs Rechtsanwälte. Der Aufsatz über das schweizerische Recht stammt aus der Feder des bekannten Genfer Advokaten A. Martin-Achard. Das deutsche Recht ist dargestellt von E. Reimer, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin und Verfasser des zweibändigen Werkes über „Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht“. Über das französische Recht hat der Pariser Advokat R. Mettetal geschrieben, über das italienische Prof. M. Ghiron in Rom. Das ganze ist ein Sammelwerk, das einen guten Überblick über das bestehende Recht gibt. Prof. O. A. Germann, Basel.

**Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung. 1935 bis 1936** (11. Jahrg.), hg. vom Internat. Arbeitsamt. Genf 1937. 490 S. Fr. 10.—.

Diese umfassende Sammlung von Entscheidungen aus dem Gebiete des Arbeitsrechts ist wiederum dank der Mitarbeit hervorragender Fachvertreter zustande gekommen, so der Professoren H. Hoeniger (Frankfurt a. M.), Ed. Lambert (Lyon), Luigi Rossi (Rom) sowie der Herren William A. Robson (England) und Lindley D. Clark (USA.); die Wiedergabe erfolgt in deutscher Sprache, so dass eine Anschaffung des nützlichen Werkes auch in schweizerischen Rechtsbibliotheken erwartet werden darf. H.

**Zürcherische Rechtspflegegesetze II. Gesetz betr. den Zivilprozess (Zivilprozessordnung)**, vom 13. April 1913. 2. Aufl., hg. von Dr. H. Sträuli und Dr. W. Hauser. 1. Lieferung (§§ 1 bis 41). Zürich 1937 (Schulthess & Co.), per Lief. Fr. 4.—.

Wir verweisen einstweilen auf das erste Erscheinen dieses brauchbaren Kommentars zum zürcherischen Zivilprozessrecht.

**Goetzeler, Richard** (Reg.rat u. Dozent, Würzburg): **Beiträge zur Lehre von der Nebenintervention** nach geltendem und zukünftigem Rechte. Würzburger Abh. z. deutschen u. ausl. Prozessrecht, Heft 32. Stuttgart 1937 (W. Kohlhammer). 55 S. Mk. 3.— (in Deutschland).

Der Verf. behandelt ein wenig bearbeitetes Gebiet des Zivilprozessrechts; seine Untersuchungen gelten den drei Fragenkomplexen: die Voraussetzungen der Nebenintervention (das Interventionsinteresse), die prozessualen Befugnisse des Intervenienten und endlich die systematische Eingliederung der Nebenintervention in das Zivilprozessrecht. Dabei wird stets der zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit schwankenden Auffassung von der Stellung des Nebenintervenienten zur Partei nachgegangen und die gegenwärtige Kompromisslösung abgelehnt.

**Lampert, Ulrich** (Prof., Freiburg i. Ü.): **Kirche und Staat in der Schweiz**. II. Band. Freiburg u. Leipzig 1938 (Rütschi & Egloff). 566 S. Fr. 22.50.

In Bd. 49 S. 119 ff. dieser Zeitschrift haben wir den 1929 erschienenen I. Band dieses Werkes besprochen. Was im allgemeinen dort über die Einstellung des Verfassers und sein Werk gesagt wurde, lässt sich ohne weiteres auch auf die Fortsetzung, den soeben erschienenen II. Band behaupten. Diesen zeichnen dieselben Vorzüge aus, aber auch dieselbe Festigkeit und Einseitigkeit der Stellungnahme. Letztere möchten wir nicht einmal missen; sie bringt uns den grossen Vorteil, dass nun feststeht, welche juristische Position die römische Kirche in den hier behandelten, strittigen Rechtsfragen wahrscheinlich stets einnehmen wird, stammt dieses Werk doch von ihrem sachkundigsten schweizerischen Fachvertreter und Rechtsberater. An Stelle der Ungewissheit ist daher in bezug auf zahlreiche Punkte eine Abklärung getreten. Dieser II. Band behandelt in einem IV. Abschnitt vorerst die Systeme und Gestaltungen des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Schweiz, d. h. die staatliche Anerkennung öffentlich-rechtlicher Kirchen, das Privatkirchentum und die Trennungssysteme,

endlich die Arten der Staatsaufsicht, besonders auch das Plazet. Von Interesse ist vor allem die Darlegung der ganz verschiedenartigen Motive, denen zufolge die Trennung von Staat und Kirche gefordert wird. Im V. Abschnitt behandelt der Verf. die zahlreichen Rechtsfragen der „Abgrenzung des staatlichen und kirchlichen Bereiches“, wobei grundsätzlich die Theorie der absoluten Staatssouveränität abgelehnt (S. 170 f.) und der Kirche das Recht zugebilligt wird, selbst zu bestimmen, was als (rein) kirchliche Angelegenheit zu gelten habe (S. 181); der Staat sei hiezu unzuständig und habe dabei ja auch keine Verkürzung zu erwarten (S. 190). Von besonderem Werte ist die Zusammenstellung des Verf. über die Bistümer, ihre Zirkumskription, die Domkapitel, die Bischofswahlen usw. In der Frage des Basler Bischofswahlrechts wird, entgegen Fleiner u. a., ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch der Diözesankantone auf Mitsprache bei der Wahl abgelehnt und die im Exhortationsbrevet Leos XII. von 1828 gegebene Zusicherung möglichst abzuschwächen gesucht (S. 381 ff.), was zum mindesten in Widerspruch steht zum geübten Gewohnheitsrecht. Für den Juristen besonders ergiebig sind die meisten letzten Kapitel des Buches, so über das Ehwesen, Schulwesen, Begräbnis- und Friedhofwesen, die Feiertage und vor allem die Kultussteuern. Der Verf. ist ein guter Kenner und eifriger Sammler der gesamten Judikatur und Verwaltungspraxis über diese Gebiete und hat sie an deren Hand in übersichtlicher, kritischer Weise darzustellen gewusst. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzutreten. Auch die nicht-katholischen Juristen werden dieses inhaltsreiche Werk mit Gewinn und der nötigen Vorsicht gerne zu Rate ziehen und dem Verf. für diese grosszügige Leistung Dank wissen. His.

**Silbernagel-Caloyanni, Dr. Alfred** (Basel): **Suisse. Organisation politique, administrative et judiciaire de la Confédération helvétique et de chaque canton.** 1936.

Der Verfasser, Alt-Zivilgerichtspräsident Dr. A. Silbernagel in Basel, dessen „Handbuch der Schweizer Behörden“ 1931 erschienen ist, legt uns in diesem neuen Werke eine Ergänzung des genannten Handbuchs vor, welche den schweizerischen Rechtszustand bis zum Jahre 1935 darstellt. Das Buch knüpft an die von Prof. Lehr † (Lausanne) verfassten Vorarbeiten an, die für das Répertoire Général alph. du Droit français vorgesehen waren. Daraus ergibt sich die etwas ungeschickte Zweiteilung; m 1. Titel behandelt Silbernagel vor allem das seit 1904 geschaffene Recht, im 2. Teil folgt von Lehr (ergänzt durch Silbernagel) das noch geltende Recht aus der Zeit von vor 1904. Das Buch

ist ein Sammel- und Nachschlagewerk und wendet sich an einen weiten Kreis von Interessenten, nicht nur an Juristen. Es liegt auf den meisten schweizerischen Bibliotheken unter besonderer Kontrolle auf, da es nur in kleiner Auflage (350 Expl.) erschienen ist. Wertvoll ist einmal die Bibliographie, welche den beiden Teilen vorangestellt ist. Aber auch die Darstellung, die wir der Feder Silbernagels verdanken, ist flüssig geschrieben, nach praktischen Gesichtspunkten ausgewählt und behandelt vor allem die neuern und modernen Rechtseinrichtungen der schweizerischen Staatsorganisation und der grössern Kodifikationen. Der Rechtsgeschichte ist gebührend Rechnung getragen. Dankenswert ist namentlich die sorgsame Bearbeitung der kantonalen Rechte, über die es so wenig Literatur gibt. Das Werk wendet sich naturgemäss vorerst an Benützer französischer Zunge. Der Inhaltsübersicht („Division“) am Eingang fehlen leider die Hinweise auf die Seitenzahlen, welche ein Nachschlagen sehr erleichtert hätten. Doch darf dennoch der praktische und trotz Zweiteilung übersichtlich angelegte Band begrüsst werden, da er als Einführung in die Kenntnis unseres Rechtslebens, vor allem seiner äussern Organisation, gute Dienste wird leisten können. Dem Verfasser wird man um so eher Dank wissen, als man weiss, dass er diese mühsame Arbeit nur mit schweren Opfern an Gesundheit und finanziellen Mitteln hat zu Ende führen können.

His.

**Zivilgesetzbuch für Lettland**, vom 28. Januar 1937. Riga 1937 (Ausg. d. lett. Justizministeriums).

Lettland ist im Jahre 1937, begünstigt durch die nationale Regierung von Dr. K. Ulmanis, zu einem einheitlichen Zivilrecht gelangt; das Vorwort der offiziellen Ausgabe vergleicht es zu-treffend den Kodifikationen Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz. Das aus 2400 Paragraphen bestehende „Zivilgesetzbuch“ setzt sich zusammen aus einer Einleitung, dem Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Schuldrecht (ohne Handelsrecht). An der Spitze der Einleitung erklärt § 1: „Rechte sind auszuüben und Pflichten sind zu erfüllen nach gutem Glauben.“ Über die Gesetzesauslegung lesen wir: § 4. „Die Bestimmungen des Gesetzes sind in erster Linie nach deren direktem Sinn auszulegen. Im Bedarfsfalle sind sie auch nach System, Grundlagen und Zwecken des Gesetzes auszulegen und endlich auch nach der Analogie.“ § 5. „Ist eine Sache nach Ermessen des Gerichtes oder in Abhängigkeit von wichtigen Gründen zu entscheiden, so hat der Richter nach bestem Gewissen und allgemeinen Rechtsprinzipien zu verfahren.“

Manche Teile des Gesetzes lesen sich wie ein theoretisches Lehrbuch, andere atmen wieder den Duft eines Bauernstaates; es ist häufig von Grundstücken, Gewässern, Vieh, Wild, Fischen usw. die Rede. Ein Grundbuchsystem besteht nicht, wohl aber „Grundbücher“ genannte Hypothekenbücher. Die Gesetzes-sprache will volkstümlich sein wie die unseres ZGB. H.

**Laforet, Wilh.: Deutsches Verwaltungsrecht.** München 1937 (Duncker & Humblot). 284 S., geb. Mk. 9.50.

Wer als Aussenstehender einen Blick wirft in diesen vor allem auch für Studenten (zumal in Bayern) bestimmten kurzen und übersichtlichen Grundriss, wird wohl den Eindruck nicht los, dass die neue deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft des Dritten Reiches trotz lobenswerter Anstrengungen grosse Mühe hat, zu der juristischen Klarheit der frühern verwaltungsrechtlichen Werke durchzudringen. Wohl begegnet uns der Staat nun als straff zentralisierter Einheitsstaat in der Hand des Führers und Reichskanzlers. Aber was soll man dann schon mit dem mehrfach betonten Grundsatz beginnen (S. 3, 96, 160), die „drei Säulen des im Staate verkörperten Volkes“ seien die Partei (die Bewegung), der Staat (die Staatsverwaltung) und die Wehrmacht (welche von den beiden vorgenannten getrennt sei)? Alte Begriffe, wie die Gesetzgebung, erscheinen nun in stark beschränkter Gestalt oder sind, wie die Freiheitsrechte und die Selbstverwaltung, nur noch ganz verschwommen zu definieren. So erscheint alles im Flusse und manches noch recht unbestimmt. His.

**Maunz, Theod.** (Prof., Freiburg i. Br.): **Verwaltung.** Hamburg 1937 (Hanseat. Verlagsanstalt). 332 S. Rm. 5.50.

Den Nichtdeutschen interessieren in diesem Buche besonders die für die nationalsozialistische Verwaltung typischen Erscheinungen und Begriffe, so die Unterscheidung von Führung und Leitung, dann das Recht der Parteiverwaltung, die, wie Verf. sagt, ihr Recht nicht von der Staatsgewalt ableitet, endlich die weitgehenden Kompetenzen der Polizei, die sich nicht mehr, wie ehemals, auf blosse Gefahrabwehr und Aufrechterhaltung der Sicherheit beschränken, sondern übergreifen „auf eine befehlsmässige und zwangsweise Gewährleistung der Gemeinschaftsordnung“. H.

**Fontes juris gentium**, ed. Viktor Bruns, Series B, Sectio 1, tomus 2: Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten 1871—1878, pars 1. Berlin 1937 (Carl Heymanns Verlag). 622 S. Rm. 38.—.



Dieser von Prof. A. N. Makarov und Ernst Schmitz bearbeitete inhaltsreiche Band enthält diplomatische Aktenstücke aus der Zeit zwischen Frankfurter Frieden (1871) und Berliner Vertrag (1878) und schliesst an den 1. Band der Serie B, Sektion 1 an; er bringt in systematischer Einteilung Korrespondenzen über die Grundlagen des Völkerrechts, dessen Verhältnis zum Landesrecht, Subjekte des Völkerrechts, allg. Rechtsstellung der Staaten, Staatsangehörigkeit und -gebiet, Herrschaftsbereich der Staaten, Minderheiten und Staatensukzession. Die Ergänzungen zur Serie B sollen noch in einem Nachtragsband zusammengefasst werden. Es soll noch der 2. und 3. Teil folgen, der letztere mit den notwendigen Registern.

**Liver, Dr. Peter: Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald.** Ein Beitrag zum öff. Recht des Kantons Graubünden, mit einem Exkurs über die Pflanzensuperficies. S.-A. a. 66. Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. von Graubünden. Chur 1936 (Sprecher, Eggerling & Co.). 209 S.

Die von dem als Rechtshistoriker mit Erfolg tätigen Regierungsrat Dr. P. Liver 1931 eingereichte juristische Diss. erscheint hier nachträglich im Druck, was sehr zu begrüßen ist, da solche Rechtsgeschichten über kleine Landesteile zu den wertvollen Bausteinen zählen, aus denen einmal ein Gesamtbau errichtet werden kann. Von besonderem Interesse sind die an Karl Meyers Forschungen anknüpfenden Feststellungen über den Zweck der Ansiedelung freier Walser im Rheinwald. Dass die rechtshistorischen Forschungen über Zustände, welche mehrere Jahrhunderte zurückliegen, noch heute aktuell sein können, zeigt die Kritik des Rekursentscheids über das Eigentum am Göriwald. Eine merkwürdige Eigenart wird im Anhang behandelt: die Pflanzensuperficies, d. h. die in Splügen vorkommende Verschiedenheit des Eigentums am Waldboden und am Walde selbst (der nur dem Holzbezug diene, während die übrigen Nutzungen dem Bodeneigentümer zustanden). Das Hauptgewicht legt der Verf. auf spätmittelalterliche Rechtsverhältnisse, die auch am meisten wissenschaftliches Interesse beanspruchen.

His.

**Boehm, Max Hildebert: Volkskunde.** Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, herausg. von Karl Blomeyer. Berlin 1937. 176 S.

Man begreift, dass in Deutschland die Volkskunde mit aller Wucht in den Sattel gesetzt wird. Der Verfasser prägt selbst den weittragenden Satz: „Deutsche Volkskunde ist für



uns Deutschtumskunde schlechthin.“ Das deutsche Wesen soll mit Hilfe dieser Wissenschaft ergründet und befestigt werden. Die von Boehm angepackte Volkskunde ist eine Sammelwissenschaft. Sie fasst Geschichte, Erdkunde, Biologie, Statistik, Gesellschafts- und Kulturkunde zu einer Einheit zusammen. Sie soll sich aufbauen auf einer Volkslehre, „die ihr diese Besinnung auf das Wesentliche und Grundlegende volklichen Da- und So-Seins abnimmt“. (S. 6 f.) „Volkskunde erscheint dabei gleichsam als angewandte Volkslehre.“ Man sieht, der Verfasser spannt sich grosse Ziele, und die Zukunft muss zeigen, wie weit sie, vor allem methodisch, zu erreichen sind. Ich möchte heute noch kein Urteil fällen. Boehm selbst nennt in bescheidener Weise sein Buch „einen ersten Versuch“. Er will sich damit sicherlich legitimieren vor der Wissenschaft, ist er doch der Inhaber des ersten und einzigen ordentlichen Lehrstuhles für Volkstheorie und Volkstumsoziologie im Dritten Reich.

Mir scheint, Boehm bringt uns im grossen und ganzen eine gelungene Soziologie des deutschen Volkes. Er scheint dieser Auffassung auch nicht fernzustehen, wenn er S. VI sagt, dass er den Schritt von der Volkslehre zu einer in Auswahl und Anordnung des Stoffes neuartigen „sozialen Volkskunde“ in den Spuren des wiedererwachten Riehl vollziehe. Riehl wird wieder zu Ehren gezogen, und seine vier grossen Kategorien Stamm, Siedlung, Sitte und Sprache können heute noch als wesentliche Einteilungsmerkmale angesprochen werden. Ganz ähnlich lautet denn auch die Gliederung unseres Buches: Volksboden, Volksgliederung, Volksordnung und Sprachgut des Volkes.

Mit einem Ausblick auf Volkstum und Volksgemeinschaft schliesst das gedanklich neuartige und stoffreiche Buch.

Hans Fehr, Bern.

**Bohatec, Josef** (Prof., Wien): **Calvins Lehre von Staat und Kirche**, mit bes. Berücksichtigung des Organismusgedankens. 147. Heft von Gierkes Unters. z. Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. Breslau 1937 (M. u. H. Marcus). 754 S. Rm. 36.—.

Die Probleme über Calvins Einstellung zu Staat und Kirche sind schon durch zahlreiche kritische Untersuchungen klarzustellen versucht worden, wobei die Bearbeiter indes meistens sich auf gewisse Gesichtspunkte und Teilgebiete beschränkten. Die vorliegende Untersuchung von B. unternimmt es nun, auf möglichst breiter Basis die Gesamtheit der Fragen zu prüfen und darzustellen. Sein mächtiger, über 750 Seiten starker

Band wird dadurch zu einem wertvollen Beitrag nicht nur zur Rechtsgeschichte, sondern allgemein zur Geistesgeschichte. In einem I. Buche behandelt B. die Staatslehre Calvins, deren teilweise Verwurzelung in den antiken Theorien (Platon, Aristoteles, Cicero, Seneca) und deren Verflechtung mit dem noch etwas unklaren Naturrecht im einzelnen nachgewiesen wird. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das bei „Vertragsbruch“ der Obrigkeit den Untertanen zustehende Widerstandsrecht, über die lediglich sittliche Gebundenheit des souveränen Monarchen, über die Theorie von der Souveränität Gottes und über Calvins Ideal von einem aristokratisch-demokratischen Staate, wobei die Tendenz nach einer „Theokratie“ verneint wird. Gewinnen wir durch diese Untersuchung den Eindruck, dass Calvin eine scharfdurchdachte Staatslehre vorgeschwebt habe, so zeigt das II. Buch über die Kirche, dass er im Kirchenrecht noch viel stärker den mystischen Vorstellungen des Mittelalters verfangen blieb, aber doch in der Ausgestaltung der Prinzipien einer Kirchenverfassung zu klaren, fruchtbaren Postulaten gelangte. Gleichsam die Synthese dieser Forschungen bildet das III. Buch über das Verhältnis von Staat und Kirche, das den Nachweis erbringt, dass Calvin noch durchaus auf dem Boden der mittelalterlichen Zweigewaltentheorie stand und sowohl den Universalstaat wie die Universalkirche ablehnte. Ein weiterer Nachweis positiver Bodenständigkeit Calvins bringt das IV. Buch über die einzelnen Stände im Staatsorganismus (Hausstand, Lehrstand, Bauern-, Handwerker-, Kaufmannsstand), und die Versuche nach Begründung einer Ethik des ständischen Lebens. Bohatec betont in seinem ganzen Werke besonders stark, dass Calvins Lehren durchwegs auf dem „Organismusgedanken“ gegründet waren. Man wird ihm hier im allgemeinen beipflichten dürfen, wenn auch das Charakteristische dieses Prinzips nicht durchwegs scharf herausgeschält ist. (NB. Störende Druckfehler: S. 113 Lungobada statt Gundobada, S. 302 Antibaptismus statt Anabaptismus.) Als Ergänzung dieser grundlegenden Arbeit stellt uns B. in einem weiteren Bande eine Untersuchung über die Genfer Staats- und Kirchenverfassung Calvins in Aussicht. Die Wissenschaft wird diese willkommene Fortsetzung mit Interesse und Dankbarkeit erwarten.

His.

**Meylan, Philippe** (prof., Lausanne): **Jean Barbeyrac** (1674—1744) et les débuts de l'enseignement du droit dans l'ancienne Académie de Lausanne; Contribution à l'histoire du Droit naturel. Lausanne 1936 (F. Rouge & Cie. S. A.). 261 p.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts hat die Schweiz drei Naturrechtslehrern einen Wirkungskreis oder doch grundlegende Ausbildung gewährt: Vattel, Burlamaqui und Barbeyrac. Über den Neuenburger Vattel ist 1929 eine interessante Untersuchung von Ed. Béguelin vorgelegt worden (vgl. die Rezension in dieser Zeitschr. Bd. 49 S. 116 f.). Zur 4. Jahrhundertfeier der Lausanner Universität (richtiger der Académie, denn eine Universität besteht erst seit 1890) hat nun die Juristenfakultät eine schön ausgestattete Festgabe herausgegeben, in der Prof. Meylan als Ergebnis umfangreicher und gewissenhafter Forschungen ein Lebensbild Jean Barbeyracs vorlegt und darüber hinausgreifend eine Geschichte des Rechtsunterrichts an der Académie von Lausanne bietet. Barbeyrac hat allerdings nur von 1711 bis 1717 daselbst gewirkt und zog dann nach der holländischen Universität Groningen, wohin er auch seinen ältern Lausanner Kollegen Jean-Pierre de Crousaz nachzog. Aber seine Wirksamkeit hat in der Schweiz doch Spuren hinterlassen und war typisch für die damalige Geistesrichtung der aufgeklärten Waadtländer. Seine nachhaltigste Bedeutung beruhte in der Übersetzung ins Französische der Werke von Pufendorf (1707: *Le Droit de la Nature et des Gens*) und von Grotius (1724: *Le Droit de la Guerre et de la Paix*), denen sich zahlreiche kleinere Schriften und Reden anreihen. Meylan prüft eingehend die naturrechtlichen Theorien Barbeyracs und ihre Selbständigkeit gegenüber den ältern Vorbildern. Seine Biographie und Analyse des Werkes Barbeyracs wird dadurch ein willkommener Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Naturrechts und der Naturphilosophie.

His.

**Huber, Ernst Rudolf** (Prof., Kiel): **Friedrich Christoph Dahlmann und die deutsche Verfassungsbewegung.** Hamburg 1937 (Hanseat. Verlagsanstalt). 55 S. Rm. 1.40.

In dieser aus einer Rede entstandenen Abhandlung schildert der Verf. die Gestalt des Professors Dahlmann, eines der „Göttinger Sieben“ von 1837 und eines Führers im Frankfurter Parlament von 1848; er gelangt dabei zur Feststellung, dass Dahlmann nicht ein Nachbeter der liberal-demokratischen Ideen Westeuropas gewesen sei, sondern auf deutschem Herkommen fussend vor allem die Einheit der „deutschen Nation“ in bundesstaatlicher Form und einer kräftigen Zentralregierung, unter der Krone Preussens, und eine eigenartige „Freiheit“ des Volkes „zur Arbeit am Staate“ angestrebt habe. Dadurch wird das Urteil dieses angeblichen 48er „Liberalen“ berichtigt und wird

in ihm gewissermassen ein Vorgänger des spätern Nationalismus erblickt, worauf diese Rede wohl abzielte. His.

**Schindler, Georg: Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg i. Br.** von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520—1806). Band 7 der Veröffentl. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. Freiburg 1937 (Fr. Wagnersche Universitätsbuchh.). 345 S. Mk. 7.—.

Die badische Stadt Freiburg ist heute ein Zentrum der Forschung über Strafrechtsgeschichte; wir erinnern nur an die hier schon vermerkten Arbeiten von Archivdir. Dr. F. Hefele, Dr. K. S. Bader u. a. Das vorliegende tüchtige Werk betrachtet eine Periode, die bis jetzt noch nicht allzuviel untersucht worden ist: das spätmittelalterliche Recht bis zum Beginne des 19. Jahrh., ausgehend von dem sog. neuen Stadtrecht von 1520, das einst Karl Bindings Lob als moderne Leistung erwarb und z. T. ein Werk von Ulrich Zasius gewesen ist. Schindler erforscht auf Grund umfassender Archivstudien sowohl die Gesetzgebung als die Praxis und gliedert seine reiche Ausbeute in einen Allg. Teil (bes. über die Strafarten) und einen Besondern Teil (über die einzelnen Deliktstatbestände). Man erkennt, wie erfinderisch jene Zeit war im Erdenken von Abstufungen der Strafarten und welche Härte noch lange blieb: das überaus grausame Rädern wurde z. B. noch 1780 angewandt. Aber auch harmlosere Strafen, wie Schwemmen, beliebten dem Volksempfinden als Ehrenstrafen. Der Selbstmord war bis zum Ende des 18. Jh. strafbar. Die wohldokumentierte Arbeit Schindlers erscheint uns auch als brauchbar zur historischen Rechtsvergleichung; mit dem Strafrecht der nahen Stadt Basel finden wir z. B. manche Ähnlichkeit. Bei aller Härte der Strafjustiz fehlt es auch nicht an juristischen Finessen und an kulturhistorisch interessanten Einstellungen. So bildet dieses Strafrecht, das zeitlich zwischen Mittelalter, Humanismus und Aufklärung liegt, den Übergang zur Neuzeit. Ed. His.

**Rintelen, Max** (Prof., Prag): **Bernhard Walthers privatrechtliche Traktate** aus dem 16. Jahrh., vornehmlich agrarrechtlichen, lehen- und erbrechtlichen Inhalts. IV. Band der Quellen zur Geschichte der Rezeption. Leipzig 1937 (S. Hirzel). 231 S.

Bernhard Walther, einer schwäbischen Familie entstammend, 1516 in Leipzig geboren, studierte u. a. in Bologna bei Alciat und doktorierte 1541 in Pavia, war seit 1541 Dozent

an der Wiener Universität und auch seit 1546 bei der niederösterreich. Regierung in Dienst, 1556 Kanzler, 1576 Hofkanzler, und starb 1584. Seine juristischen Traktate suchten vor allem den österr. „Landesbrauch“ festzustellen und gegen das eindringende römisch-gemeine Recht zu sichern. Dadurch hat er bedeutsames deutsches Rechtsgut zu erhalten gewusst, was später, bei Abfassung des Allg. Bürgerl. Gesetzbuches, leider wieder verkannt wurde. Erst heute lassen sich diese romanistischen Verirrungen feststellen. Die gründliche Einleitung Rintelens führt vortrefflich in das Werk dieses hervorragenden Rechtsgelehrten ein. H.

### Anzeigen.

Stutz, Ulrich (Prof., Berlin): Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg. Aus: Festschrift zum 80. Geburtstag von Friedr. Emil Welti. (Aarau 1937.)

Strahm, Dr. Hans (Bern): Die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne. Aus: Festschrift zum 80. Geburtstag von Friedr. Emil Welti. (Aarau 1937.)

Oser/Schönenberger: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Ausführungserlassen und Sachregister, von Bundesrichter Dr. H. Oser † und Bundesrichter Dr. W. Schönenberger. 12. Aufl. Zürich 1937 (Schulthess & Co.). (In Übereinstimmung mit dem revid. OR.) Mit Nachtrag zum OR: Verordnung über das Handelsregister nebst Gebührenordnung. 1937. Fr. 6.—.

Oser/Schönenberger: Das Schweizerische Obligationenrecht. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Ausführungserlassen und Sachregister, 11. Aufl., mit Nachtrag: Verordnung über das Handelsregister nebst Gebührenverordnung 1937. Zürich 1937 (Schulthess & Co.). Fr. 6.—.

Stauffacher, Dr. W.: Schweizerisches Obligationenrecht. Taschenausgaben der Bundesgesetze. Zürich 1937 (Orell Füssli Verlag). Fr. 4.80.

Rossel, Virgile: Code civil et code des obligations, édition 1937. 5. édition, revue, mise au point et considérablement augmentée par Jean Rossel (juge féd.) et André Rossel (prés. des trib. du V. ressort, Vaud). Lausanne etc. (Payot & Cie). Fr. 12.—.



Graner, Dr. Paul (Sekr. d. eidg. Bankenkomm.): Der Geltungsbereich des Bankengesetzes. Zürich 1937 (Polygraph. Verlag AG.). 161 S. Fr. 6.—.

Lienhart, Dr. E. E.: Das schweizerische Handelsrecht. Die handelsrechtl. Teile des OR mit Einleitung und Sachregister (Textausgabe des OR v. 18. Dez. 1936). Zürich 1937 (Rechtshilfe-Gesellschaft). 197 S. Fr. 2.60.

Renold, Dr. Pierre: Die allgemeine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Amts- oder Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Notare, Behörden, Beamten usw. Urspr. Zürcher Diss. Basel 1937 (Helbing & Lichtenhahn). 551 S. Fr. 12.—.

Käser, Dr. Helmut: Untersuchungen über den Begriff des Ersatzwertes in der Versicherung. Berner Diss. Heft 130 der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 115 S. Fr. 4.—.

Grisel, Dr. André: La liberté d'opinion des fonctionnaires en droit fédéral suisse. Neuchâtel 1937 (Delachaux & Niestlé S. A.). 126 p. Fr. 3.50.

Egger, Prof. Aug. (Zürich): Die Aktiengesellschaft nach dem rev. schweiz. OR. Sep.abdr. a. Schweiz. Jur.-Ztg. 34, Hefte 1—3. Zürich 1937 (Schulthess & Co.). 74 S. Fr. 1.80.

Schirmer, Dr. Curt: Die Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages nach schweizer. Recht, unter Berücksichtigung des deutschen Tarifrechts. Berner Diss. Heft 127 d. Abh. z. schw. R., hg. v. Th. Guhl. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 172 S. Fr. 5.50.

Lanz, Dr. Hans: Der Rücktritt vom Mietvertrag wegen Mängel der Mietsache und die Kündigung aus wichtigen Gründen. Berner Diss. Heft 128 d. Abh. z. schw. R., hg. von Th. Guhl. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 85 S. Fr. 3.—.

à Wengen, Dr. Max (Basel): Der bedingte Strafvollzug und seine Anwendung im schweiz. Militärstrafrecht. Pratteln 1937 (Buchdr. Hans Bühler). 64 S.

Glasson, Pierre (Bulle): La responsabilité civile des administrateurs de la soc. an. envers les créanciers sociaux en droit suisse. Thèse de Fribourg. Lausanne 1937 (Impr. Centrale S. A.). 294 p.

Rohner, Dr. Max: Die Sicherungsabtretung von Buchforderungen. Berner Diss. St. Gallen 1937 (Fehrsche Buchhandlung). 112 S. Fr. 4.50.



StaeHELIN, Dr. Felix Alfred: Probleme aus dem Gebiete des Eigentumsvorbehalts. Basler Diss. Heft 11 der Basler Studien zur Rechtswiss. Basel 1937 (Helbing & Lichtenhahn). 153 S. Fr. 5.20.

Reimann, Dr. Aug.: Der Kreditvertrag der schweizerischen Kreditkassen mit Wartezeit, unter Berücks. des deutschen, österr. und engl. Rechts. Zürcher Diss. Heft 55 n. F. der Zürcher Beiträge z. Rechtswiss. Aarau 1937 (H. R. Sauerländer & Co.). 135 S. Fr. 4.—.

Bezzola, Andrea Giacomo (Lic. en droit, ZerneZ-Genf): La responsabilité du débiteur à raison du dommage causé par ses auxiliaires dans l'exécution d'une obligation (art. 101 CO). Genfer Thèse. Genève 1937 (A. Mayor, Impr.). 145 S.

Hüsler, Dr. Fritz: Die Steigerungsbedingungen in der Zwangsversteigerung von Grundstücken nach schweiz. Schuldbetreibungsrecht. Berner Diss. Heft 124 n. F. der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 120 S. Fr. 4.—.

Fisch, Dr. Kurt: Legitimationsprüfung im Bankverkehr. Berner Diss. Heft 125 n. F. der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 163 S. Fr. 5.50.

Schumacher, Dr. Walter: Das Prozessführungsrecht des Haftpflichtversicherers. Berner Diss. Heft 126 n. F. der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 92 S. Fr. 3.—.

Häsler, Dr. Otto: Der internationale Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, Madrider Abk. v. 1891, revid. Brüssel 1900, Washington 1911, Haag 1925 und London 1934. Berner Diss. Aarau 1937 (H. R. Sauerländer & Co.). 124 S. Fr. 4.—.

Escher, Dr. Arnold: Neuere Probleme aus der Rechtsprechung zum französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrag v. 15. Juni 1869. Zürcher Diss. Heft 56 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss., hg. v. A. Egger u. a. Aarau 1937 (H. R. Sauerländer & Co.). 205 S. Fr. 5.80.

Denzler, Dr. Oscar: Die Liquidation der Güterverbindung infolge Todes eines Ehegatten. Zürcher Diss. Zürich u. Leipzig 1937 (AG. Gebr. Leemann & Co.). 164 S. Fr. 4.80.

Hess, Dr. André: Der Umfang der Vertretungsmacht der Verwaltung der Aktiengesellschaft, rechtsvergleichend und unter Berücksichtigung der Vertretungsmacht bei andern Handelsgesellschaften. Zürcher Diss. Zürich u. Leipzig 1937 (AG. Gebr. Leemann & Co.). 127 S. Fr. 4.—

Frankenberg, Dr. Philipp: Die konzernmässige Abhängigkeit, rechtsvergleichend dargestellt unter Berücksichtigung des neuesten schweiz. u. deutschen Aktienrechts sowie des engl. Rechts. Zürcher Diss. Zürich u. Leipzig 1937 (AG. Gebr. Leemann & Co.). 181 S. Fr. 4.80.

Spitzer, Gerd: Das Postgeheimnis. Zürcher Diss. Lachen 1937 (Buchdr. A. Kessler „Gutenberg“). 190 S.

Moor, Ernst: Die Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich gegenüber der zürcher. reform. Landeskirche. Zürcher Diss. 1937. (Buchdr. Dr. J. Weiss, Affoltern). 256 S.

Meyer, Wilfried (Zürich): Der Schutz gegen Änderung und Entstellung von Werken der bildenden Kunst. Zürcher Diss. Lachen 1937 (A. Kessler, „Gutenberg“). 99 S.

Lüthy, Dr. Gerold: Die Bedeutung der Kastration im Strafrecht. Zürcher Diss. Zürich 1937 (Buchdruckerei Feldegg AG.). 121 S. Fr. 4.60.

Mahler, Dr. Walther: Spionage und ihre strafrechtliche Bekämpfung im schweizer. Recht. Zürcher Diss. Zürich 1937 (Orell Füssli Verlag). 213 S. Fr. 6.—

Tonelli, Leonida, e Mossa, Lorenzo (Pisa): Saggi in Science assicurative, Ilo volume. Pisa 1937 (Nistri-Lischi, edit.). 178 p.

Del Vecchio, Giorgio (prof., Roma): I problemi della Filosofia del diritto nel pensiero dei Giovani. Dieci anni di esercitazioni nella R. Università di Roma (1926—1935). Roma 1936 (Soc. ed. del „Foro italiano“). 222 p. Lire 15.—

Escobedo, Gennaro: Questioni processuali in tema di restituzione di cose sequestrate; derselbe: Bibliografia dell'opera di Ugo Aloisi: della impregnazione delle sentenze che dispongono misure di sicurezza, u. a. Auszüge aus: La Giustizia penale. Città di Castello 1937. Soc. an. Tipografia „Leonardo da Vinci“.

Müllereisert, Franz Arthur: Rechtsphilosophie. Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaft. Berlin 1934 (Franz Vahlen).

Derselbe: Strafrechtliche Grundbegriffe. Rostock 1937 (Carl Hinstorffs Verlag). 88 S. Rm. 4.50.

Strele, Dr. Kurt (Privatdoz., Innsbruck): Individuum und Gemeinschaft (Bemerkungen zum Problem der Grundrechte). S.-A. aus Festschrift für Dolenc, Krek, Kusej und Skerlj. Ljubljana 1937 (Jugoslovanska Tiskarna). 16 S.

Leibholz, Gerhard (Prof., Göttingen): Die Problematik des berufsständischen Staatsgedankens. S.-A. aus der Schweiz. Juristen-Zeitung 33, Heft 24. Zürich 1937 (Schulthess & Co.). 15 S.

Ramniceano-Frassine, Const. (Prof., Bucarest): L'unanimité absolue des voix, condition indispensable pour la Révision des Traités dans le cadre de la S. d. N. Extrait de la Revue de droit international No. 1 et 2, 1937 (Genève 1937).

Mayer-Edenhauser, Dr. Theodor: Das Recht der Liegenschaftsübereignung in Freiburg i. Br. bis zur Einführung des bad. Landrechts. Heft VI der Freiburger rechtsgesch. Abhandl., hg. vom Rechtsgesch. Institut der Univ. Freiburg i. Br., Freiburg 1937 (Jos. Waibel). 137 S.

Domke, Dr. Martin: International Loans and the Conflict of Laws. A Comparative Survey of Recent Cases. „The Grotius Society“, London 1937 (Sweet & Maxwell, Lim.). 21 S.

Derselbe: La Notion de l'Ordre public en matière d'emprunts internationaux. Extrait de la Revue de Science et de Législation financières. Paris 1937 (Libr. générale de droit et de jurispr.). 36 p.

Haver, Dr. Wolfg.: Wurde Ostgrönland durch Dänemark in dem Zeitraum von 1921 bis 1931 okkupiert? Eine Untersuchung im Lichte des Urteils des Weltgerichtshofes vom 5. April 1933. Heft 22 1. Reihe der Vorträge und Einzelschriften des Instituts für internat. Recht a. d. Univ. Kiel. Kiel 1937 (Institut.). 144 S. Rm. 4.50.

Monath, Dr. Herbert: Die Rechtslage am Suezkanal. Heft 23, 1. Reihe der vorgenannten Vorträge usw. Kiel 1937. 89 S. Rm. 3.—.

Pflüger, H. H.: Zur Lehre vom Erwerb des Eigentums nach röm. Recht. München u. Leipzig (Duncker & Humblot). 133 S. Mk. 7.50.

Heck, Phil. (Prof.): Das abstrakte dingliche Rechtsgeschäft. Schriften d. Akad. f. Deutsches Recht. Tübingen 1937 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 68 S. Mk. 2.60.

Lange, Heinr. (Prof., Breslau): Das Recht des Testamentes. I. Denkschrift des Erbrechtausschusses d. Akad. f. D. Recht. Nr. 4 der Arbeitsberichte der Akad. f. D. Recht. Tübingen 1937 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 132 S.

Schwenn, Dr. Herm.: Wandelung und Minderung als Gestaltungsrechte. Rostocker Abh., rechtswiss. Reihe Heft 25. Rostock (o. D.) (Carl Hinstorffs Verl.). 90 S. Mk. 4.50.

Raschhofer, Dr. Hermann (Berlin): Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff. Berlin 1937 (Julius Springer). 45 S. Rm. 2.80.

Lange, Dr. Heinrich (Prof., Breslau): Boden, Ware und Geld, 1. Teil: Grundfragen. In: Grundrisse des Deutschen Rechts, hg. v. H. Stoll † und H. Lange. Tübingen 1937 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 74 S. Rm. 2.80. — 2. Teil: Boden (1937), ebenda.

Grinbergs, J. (Riga): Strukturprobleme im lett-ländischen Konnossementsrecht. In Bd. X, Heft 1 der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Riga, Febr. 1937.

Lehmann, Heinrich (Prof., Köln): Reform der Kreditsicherung an Fahrnis und Forderungen. Denkschrift nebst Gesetzesvorschlag. Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht. Stuttgart 1937 (W. Kohlhammer, Verlag). 84 S. Rm. 4.—.

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. 10. Aufl. 12. und 13. Lief., Bd. II: Einzelne Schuldverhältnisse, Miete und Pacht, von Dr. Fritz Ostler, Dr. Karl Kober und Dr. Fritz Kiefersauer. München usw. 1937 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier).

Bechert, Dr. Rud. (Amtsgerichtsrat, München): Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 1. Aufl. Leipzig 1938 (Verlag W. Kohlhammer, Abteil. Schaeffer). 46 S. Mk. 1.—.

Strafgesetzbuch (Deutsches), mit Erläuterungen und Nebengesetzen, früher von Franz v. Liszt † und Ernst Delaquis, 33. Aufl., von Prof. Ed. Kohlrausch (Berlin). Berlin u. Leipzig 1937 (Walter de Gruyter & Co.), in der Guttentagschen Slg. deutscher Gesetze. 728 S. (Taschenformat). Rm. 8.—.

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen, des Handelsgerichtes, des Kassationsgerichtes, Entscheidungen. Jahr 1936. St. Gallen 1937 (Buchdr. Volksstimme).

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts. Amtl. Slg. 1937 I.

Studi di diritto industriale, Direttore Prof. Mario Ghiron (Roma). Anno XVI. No. 1 e 2. Roma 1937 (Soc. editr. del „Foro Italiano“).

